

Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Meldung Einbehaltener Verbriefungen für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (TLTRO-III)¹ gemäß Artikel 6 (6) des Beschlusses EZB/2019/21 (TLTRO-III Beschluss)

An

zur Vorlage bei:

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Statistik
S 10
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Wir haben nach Maßgabe des Artikels 6 (6) des EZB Beschlusses EZB/2019/21 vom 22.07.2019 über eine dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte zuletzt geändert am 12.09.2019 durch Beschluss EZB/2019/28 (nachfolgend TLTRO-III Beschluss) mit hinreichender Sicherheit geprüft, ob die Meldung Einbehaltener Verbriefungen für den Stichtag 28. Februar 2019 (TLTRO-III-Meldebogen Y3.1, Anlage 1 des bankstatistischen Rundschreibens Nr. 51/2019, Meldeschemazeilen 851 bis 853) („Meldung“) die Pflichten der gemäß Artikel 6 des TLTRO-III Beschlusses gegenüber der Deutschen Bundesbank erfüllt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der

sind verantwortlich für die Aufstellung der an die Deutsche Bundesbank zu übermittelnden Meldung. Die gesetzlichen Vertreter sind für die internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig erachten, um eine den Anforderungen entsprechende Aufstellung der Meldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Bei der Aufstellung der Meldung haben die gesetzlichen Vertreter Folgendes zu beachten:

- dass die gemeldeten Daten den in Anhang II des TLTRO III Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten in allen wesentlichen Belangen entsprechen,
- dass die gemeldeten Daten mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in allen wesentlichen Belangen in Einklang stehen,

¹ Auch Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III).

- dass die Meldung die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt („Exaktheit im allgemeinen Sinne“),
- dass bezüglich Anrechenbarer Kredite des Teilnehmers die Zulassungskriterien erfüllt wurden („Exaktheit im besonderen Sinne“),
- dass die in der Meldung enthaltenen Daten im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen enthaltenen Informationen stehen,
- dass die in der Meldung enthaltenen ‚Einbehaltenen Verbriefungen‘ Verbriefungen im Sinne des (a) Artikels 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder (b) Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i.S.d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i. S. d. Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402) sind (Unternehmen im Sinne der vorgenannte Verbriefungen nach (a) und/oder (b) werden nachfolgend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet),
- dass die Anrechenbaren Kredite von der
originiert wurden und
- dass die
Inhaber aller aus der Verbriefung resultierenden Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Abs. 1b) der Verordnung EZB/2013/40 ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000“ (Revised) und der darin niedergelegten Prüfungsmethoden durchgeführt. Danach sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob bei der Aufstellung der Meldung Einbehaltener Verbriefungen in allen wesentlichen Belangen folgende Anforderungen beachtet wurden:

- die gemeldeten Daten entsprechen den in Anhang II des TLTRO-III Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten,
- die gemeldeten Daten stehen mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in Einklang,
- die Meldung erfüllt die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen („Exaktheit im allgemeinen Sinne“),
- bezüglich Anrechenbarer Kredite des Teilnehmers werden die Zulassungskriterien erfüllt („Exaktheit im besonderen Sinne“),
- die in der Meldung enthaltenen Daten stehen im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen enthaltenen Informationen,
- die in der Meldung enthaltenen Einbehaltenen Verbriefungen sind Verbriefungen im Sinne des (a) Artikels 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder (b) Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i. S. d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i. S. d. Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402),
- die Anrechenbaren Kredite wurden von der
originiert und
- die

ist Inhaber aller aus der Verbriefung resultierenden Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Abs. 1b) der Verordnung EZB/2013/40.

Wir wenden die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)“ an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Nichterfüllung der genannten Kriterien ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das für die Aufstellung der TLTRO-III-Meldung relevante interne Kontrollsystem (IKS), das das Unternehmen einsetzt, um Integrität, Exaktheit und Konsistenz der TLTRO-III-Meldedaten sicherzustellen. Ziel hierbei ist es, die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS des Unternehmens abzugeben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[Nur im Falle einer Modifizierung des Prüfungsurteils]

Grundlagen für die Modifizierung:

Freitext (d. h. Erläuterung der Gründe für die Modifizierung).

Prüfungsurteil

[Nur im Falle eines Prüfungsurteils ohne Modifizierung:] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfüllt die von der

aufgestellte Meldung Einbehaltener Verbriefungen in allen wesentlichen Belangen folgende Anforderungen:

- die gemeldeten Daten entsprechen den in Anhang II des TLTRO-III Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten,
- die gemeldeten Daten stehen mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in Einklang,
- die Meldung erfüllt die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen („Exaktheit im allgemeinen Sinne“),
- bezüglich Anrechenbarer Kredite des Teilnehmers werden die Zulassungskriterien erfüllt („Exaktheit im besonderen Sinne“),
- die in der Meldung enthaltenen Daten stehen im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen enthaltenen Informationen,
- die in der Meldung enthaltenen Einbehaltenen Verbriefungen sind Verbriefungen im Sinne des (a) Artikels 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder (b) Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EU)

Gültig für Prüfer(innen) der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbands:

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden
vom _____ zu Grunde liegen.

Ort, Datum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Prüfungsverband

Name Wirtschaftsprüfer

Name Wirtschaftsprüfer

Anlage zu untersuchten Unterlagen nach Art 6 (6) d) (iii) des TLTRO-III Beschlusses

Anlage während des Prüfungszeitraums durchgeführten Datenrevisionen nach Art 6 (6) d) (vi) des TLTRO-III Beschlusses

Anlage der Liste der Verbriefungszweckgesellschaften, die die eigenverbrieften Anrechenbaren Kredite halten, die in die Meldung eingeflossen sind

Liste der Verbriefungszweckgesellschaft(en), die die eigenverbrieften Anrechenbaren Kredite halten, die in die Meldung eingeflossen sind

Erforderliche Angaben:

- 1 Verbriefungszweckgesellschaft wird in der BISTA-Anlage P1 gemeldet
 - 1.1 Verbriefungszweckgesellschaft ist in der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften^{3 4} enthalten
 - 1.1.1 Verbriefungszweckgesellschaft mit Sitz in Deutschland (DE)
 - 1.1.1.1 Name der Verbriefungszweckgesellschaft
 - 1.1.1.2 FVC-ID (Feld ID, Spalte B der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften)
 - 1.1.1.3 Bankinterne Kenn-Nummer (gem. Kennziffer 901 der BISTA-Anlage P1)
 - 1.1.2 Verbriefungszweckgesellschaft mit Sitz außerhalb DE
 - 1.1.2.1 Name der Verbriefungszweckgesellschaft
 - 1.1.2.2 FVC-ID (Feld ID, Spalte B der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften)
 - 1.1.2.3 Bankinterne Kenn-Nummer (gem. Kennziffer 901 der BISTA-Anlage P1)
 - 1.2 Verbriefungszweckgesellschaft ist nicht in der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften enthalten
 - 1.2.1 Name, Sitz, Sitzland der Verbriefungszweckgesellschaft
 - 1.2.2 Bankinterne Kenn-Nummer (gem. Kennziffer 901 der BISTA-Anlage P1)
- 2 Verbriefungszweckgesellschaft wird nicht in der BISTA-Anlage P1 gemeldet
 - 2.1 Name, Sitz, Sitzland der Verbriefungszweckgesellschaft

³ Die durch die EZB veröffentlichte Liste („Published details regarding the list of FVCs, including historical data“) ist zu finden unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html

⁴ https://www.ecb.europa.eu/stats/pdf/money/fvc/FVC_Overview.zip?c24f55ab3e9fe32551e0a5181281ccd5 „FVC_2018_Q4“ und/oder „FVC_2019_Q1.xlsx“